

Regionalplan

Region Oberlausitz-Niederschlesien

**Sachliche Teilfortschreibung der
Zweiten Gesamtfortschreibung des
Regionalplanes gem.
§ 7 Abs. 1 S. 3 Raumordnungsgesetz**

Kapitel 6.4 Energieversorgung und Erneuerbare Energien

**Vorentwurf (Eckpunktepapier)
zur Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG
- gem. dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 27. März 2024 -**



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	1
Vorbemerkungen	3
1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begründung für das Erfordernis einer Teilfortschreibung des Regionalplanes	3
2 Planungsmethodik	6
3 Planungskonzept	7
3.1 Rotor-Out-Regelung	7
3.2 Referenzanlage und daraus folgender Puffer	7
3.3 Potenzialflächenermittlung durch Überprüfung bestehender VRG/EG Wind sowie ermittelter Potenzialflächen der 2. GF	8
3.4 Potenzialflächenermittlung durch Einbeziehung von Flächen aus ZAV (B-Pläne und Flexibilisierung)	9
3.5 Ermittlung weiterer Potenzialflächen durch schrittweise Öffnung bisheriger Tabuzonen	9
3.5.1 Erläuterungen zu Schritt 1 – Reduzierung der Abstandsflächen zu Gewerbegebieten	12
3.5.2 Erläuterungen zu Schritt 2 – Öffnung in den Braunkohlenplangebieten Nochten, Reichwalde, Welzow-Süd (sächsischer Teil)	12
3.5.3 Erläuterungen zu Schritt 3 – teilweise Öffnung von geotechnischen Sperrbereichen	13
3.5.4 Erläuterungen zu Schritt 4 – Öffnung von regionalplanerischen VBG Kulturlandschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz und VBG Waldmehrung	14
3.5.5 Erläuterungen zu Schritt 5 – Öffnung von Waldflächen ohne gesetzlich vorgegebene Schutzfunktionen bzw. ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktionen	15
3.5.6 Erläuterungen zu Schritt 6 – weitere Öffnung von Wäldern mit Waldfunktionen, die ohne speziellen Schutzstatus bestehen	15
3.5.7 Erläuterungen zu Schritt 7 – Öffnung von vorbelasteten Räumen in großflächigen LSG	15

3.5.8	Erläuterungen zu Schritt 8 – Öffnung von Regionalen Grünzügen, die ausschließlich Bedeutung für das Siedungsklima und/oder den Wasserschutz besitzen	16
3.5.9	Erläuterungen zu Schritt 9 – Öffnung von Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe II	17
3.5.10	Erläuterungen zu weiteren Öffnungsschritten	17
3.5.11	Erläuterungen zum „letzten Schritt“ – Reduzierung der Siedlungsabstände	17
3.6	Ausschlussbereiche der Teilfortschreibung Wind	18

Abkürzungen

2. GF	Zweite Gesamtfortschreibung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BLDAM	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
BT-Drs	Drucksache des deutschen Bundestags
BWE	Bundesverband Windenergie
DZA	Deutsches Zentrum für Astrophysik
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EG	Eignungsgebiet
FA Wind	Fachagentur Windenergie an Land e.V.
FFH	Gebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
FND	Flächennaturdenkmal
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
LEP	Landesentwicklungsplan
LfULG	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
MELUND	Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein

ML	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
NATURA 2000	Europäisches Schutzgebietsnetz aus FFH- und SPA-Gebieten
NSG	Naturschutzgebiet
ROG	Raumordnungsgesetz
RPV	Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien
SächsABL. AAz	Amtlicher Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes
SächsGVBl	Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
SächsHohlRVO	Sächsische Hohlraumverordnung
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
SächsOBA	Sächsisches Oberbergamt
SächsWaldG	Sächsisches Waldgesetz
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SMEKUL	Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft
SMR	Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
SPA	Special Protected Area (Europäisches Vogelschutzgebiet)
StLA	Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TWSG	Trinkwasserschutzgebiet
VBG	Vorbehaltsgebiet
VG	Verwaltungsgericht
VRG	Vorranggebiet
WEA	Windenergieanlage
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz
ZAV	Zielabweichungsverfahren

Vorbemerkungen

Mit diesem sachlichen Teilregionalplan werden die in der 2. GF des Regionalplanes enthaltenen textlichen und zeichnerischen Festlegungen für die Windenergienutzung fortgeschrieben und an die neuen, seit 2023 geltenden gesetzlichen Anforderungen angepasst. In diesem Vorentwurf werden die Eckpunkte und Kriterien für die Potenzialflächenermittlung für VRG Windenergienutzung dargestellt.

Begleitend zur Erarbeitung des Vorentwurfes wurde im Auftrag des RPV eine „Rechtliche Stellungnahme zur Planungsmethodik für die Ausweisung von Windenergiegebieten (neues Planungskonzept)“ erstellt¹. Diese wird im Rahmen der Beteiligung zum Vorentwurf auf der Internetseite des RPV (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) veröffentlicht.

1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Begründung für das Erfordernis einer Teilfortschreibung des Regionalplanes

Mit dem WindBG vom 20. Juli 2022² werden den Ländern durch den Bund verbindliche Flächenziele (sog. Flächenbeitragswerte) zur planerischen Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für den weiteren Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für Sachsen betragen diese bis zum 31. Dezember 2027 1,3 Prozent und bis zum 31. Dezember 2032 2 Prozent der Landesfläche. Die Länder werden gleichzeitig aufgefordert, für die Umsetzung der entsprechenden Vorgaben bis zum 31. Mai 2024 die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung des für die Umsetzung zuständigen Planungsträgers.

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes durch Art. 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022³ wurde im neu eingefügten § 4a „Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes“ geregelt, dass die Aufgabe der Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 S. 1 Nr. 2 des WindBG im Freistaat Sachsen den Regionalen Planungsverbänden als Pflichtaufgabe obliegt⁴. In den Regionalplänen sind Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 des WindBG auszuweisen. Jeder Regionale Planungsverband hat für seine Planungsregion bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 2,0 Prozent seiner Fläche gem. Anlage 1 Spalte 2 des WindBG (Flächenbeitragswerte) in Form von VRG auszuweisen. „Um eine zweistufige

¹ GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024): Rechtliche Stellungnahme zur Planungsmethodik für die Ausweisung von Windenergiegebieten (neues Planungskonzept). Diskussionsentwurf zur Fortschreibung; Stand: 13. Februar 2024. Im Auftrag des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien. Leipzig.

² WindBG vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

³ SächsLPlIG vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

⁴ § 4a Abs. 1 SächsLPlIG

Planung zu vermeiden, wird zur schnelleren Schaffung einer umfassenden Planungssicherheit, der Vermeidung von Doppelabwägungen und auch zur Entlastung der in der Verbandsversammlung tätigen ehrenamtlichen Verbandsräte der für 2032 zu erreichende Zielwert von 2 % auf 2027 vorgezogen. Das bedeutet, dass die Fortschreibungen der Regionalpläne bis 31. Dezember 2027 rechtswirksam abgeschlossen sein müssen.“⁵.

Dieser obligatorische Handlungsauftrag begründet die Notwendigkeit einer sachlichen Teilfortschreibung der 2. GF des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien.

In der am 26. Oktober 2023 in Kraft getretenen 2. GF des Regionalplanes⁶ wurden VRG/EG für die Nutzung von Windenergie in einer Größenordnung von ca. 1.050 ha zeichnerisch festgelegt. Durch die gesetzliche Vorgabe, mindestens 2 Prozent der Regionsfläche als VRG Windenergienutzung festzulegen, ergibt sich in Verbindung mit der Größe der Planungsregion von 450.700 ha⁷ das Planungsziel, mit dieser Teilfortschreibung **mindestens 9.014 ha** für die Nutzung der Windenergie raumordnerisch zu sichern.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes⁸ und anderer Vorschriften wurde das bisherige Instrument der EG gestrichen. Für diese Teilfortschreibung ist daher auch die bisherige Regelung im § 2 Abs. 1 SächsLPlG vom 11. Dezember 2018⁹, das zuletzt durch Art. 25 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022¹⁰ geändert worden ist, nicht mehr anwendbar. Die Regelung besagt, dass die Festlegung von EG nur in Verbindung mit der Festlegung von VRG zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen darf. Als Windenergiegebiete im Sinne des WindBG gelten somit die mit dieser Teilfortschreibung festgelegten VRG Windenergienutzung.

„Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als ‚sonstige Vorhaben‘ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet. Die Entprivilegierung schließt es allerdings nicht aus, in Bauleit- oder Raumordnungsplänen zusätzliche Gebiete für WEA auszuweisen.

[...]

Als ‚sonstige Vorhaben‘ können WEA gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen des § 35 Abs. 2 BauGB führt grundsätzlich jede Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Eine qualifizierte

⁵ Landtagsdrucksache 7/11500, Änderungsantrag der Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD zu Drs 7/10574, hier: zu Artikel 25 Änderung des Landesplanungsgesetzes, Begründung zu § 4a

⁶ SächsABL. AAz. S. A697

⁷ StaLA (2022): Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung am 31. Dezember 2022 nach Kreisfreien Städten und Landkreisen in ha. Aufrufbar unter: https://www.statistik.sachsen.de/download/gebiet/statistik-sachsen_aV_bodenflaeche-kreistabelle.xlsx, letzter Zugriff am 12. Februar 2024

⁸ ROG vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

⁹ SächsGVBl. S. 706

¹⁰ SächsGVBl. S. 705

Beeinträchtigung in Gestalt eines Entgegenstehens öffentlicher Belange wird im Unterschied zu § 35 Abs. 1 BauGB nicht verlangt.

Die Vorschrift des § 2 EEG lässt diese grundlegende gesetzliche Systematik des § 35 BauGB unangetastet. Das WindBG gestaltet das überragende öffentliche Interesse aus. Werden dessen Ziele erreicht, ist dem überragenden öffentlichen Interesse grundsätzlich Rechnung getragen.“¹¹.

In der Folge heißt dies auch, dass das Ziel 6.4.1 der 2. GF des Regionalplanes zur Ausschlusswirkung durch die bundesgesetzlich erfolgte Regelung zur Positivplanung nicht mehr erforderlich ist und mit dem In-Kraft-Treten dieser Teilfortschreibung somit das bisherige Ziel 6.4.1 für die projektbezogene Zulassungsebene entfällt. An die kommunale Bauleitplanung adressiert, wäre die Ausweisung von VRG mit Ausschlusswirkung in Verbindung mit § 1 Abs. 4 BauGB¹² dagegen theoretisch weiterhin möglich.

Gem. § 4 Abs. 1 S. 5 WindBG sind VRG Windenergienutzung nicht auf den Flächenbeitragswert anrechenbar, wenn mit dem Regionalplan Bestimmungen zur baulichen Höhe festgelegt werden. Es können somit zwar weiterhin Höhenbeschränkungen mit dem Regionalplan erfolgen, die von dieser Beschränkung betroffenen VRG bzw. deren Teile können aber nicht in die Flächenbilanz einfließen. Aus diesem Grund wurde das Ziel 6.4.2 der 2. GF zur Höhenbeschränkung überprüft. Es besteht die Möglichkeit, auf eine zeichnerische Festlegung der unter diese Regelung fallenden Gebiete bzw. deren Teile generell zu verzichten (da sie ohnehin nicht angerechnet werden können). Alternativ kann weiterhin daran festgehalten werden; entweder mit oder ohne Weitergeltung der Höhenbeschränkung. Bei einer Festlegung in einem geringeren Abstand zur Wohnbebauung ohne Höhenbeschränkung ist davon auszugehen, dass Akzeptanzprobleme mit der Wohnbevölkerung auftreten, so dass diese Variante nicht weiterverfolgt wird. Das heißt das Ziel 6.4.2 und die davon betroffenen Teilbereiche der VRG der 2. GF entfallen.

Darüber hinaus können VRG, in denen der Rotor der WEA innerhalb des Gebietes liegen muss (s. g. Rotor-In-Regelung), gem. § 4 Abs. 3 WindBG nur anteilig auf das Flächenziel angerechnet werden.

Öffentliche Belange stehen der Errichtung von WEA innerhalb der VRG nicht grundsätzlich entgegen. Da es sich bei einer regionalplanerischen Festlegung (weiterhin) um eine rahmensetzende Stufe der Planung handelt, kann dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere im Rahmen detaillierter Prüfungen bei projektbezogenen Verfahren kleinräumige Konflikte, die auf regionalplanerischer Ebene nicht erkennbar sind, zu Verschiebungen konkreter Standorte oder beispielsweise zu Höhenbeschränkungen für WEA führen.

¹¹ Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Abschnitt 5.2, S. 20. Aufrufbar unter: <https://www.fachagentur-windenergie.de/aktuelles/detail/arbeitshilfe-wind-an-land-2023/>, letzter Zugriff am 6. Februar 2024

¹² BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

2 Planungsmethodik

An das Planungskonzept für die Windenergienutzung müssen nun nicht mehr die strengen rechtlichen Maßstäbe der bisherigen Planungen gelegt werden. Der Bundesgesetzgeber hält ein Konzept sogar für entbehrlich.

„Durch die Umstellung des im Gesetz angelegten Verhältnisses zwischen Planung und Privilegierung, die nunmehr nach der Maßgabe des § 249 BauGB besteht, und die Einbettung der Flächenbeitragswerte und Teilflächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts soll die Planung erheblich vereinfacht werden.

Die Vorgabe klarer gesetzlicher Beitragswerte für die Flächenausweisung ersetzt zum einen die bislang aus dem sogenannten ‚Substanzgebot‘ folgenden Anforderungen an die Planung. Künftig ist es unerheblich, ob ein Planungsträger nach der Systematik des bisherigen Rechts der Windenergie substanziell Raum verschafft hat. Maßgeblich sind alleine die gesetzlichen Flächenbeitragswerte und die ggf. daraus abgeleiteten Teilflächenziele, an deren Einhaltung gesetzliche Rechtsfolgen geknüpft werden.

[...]

Die Rechtfertigung des Plans soll sich nunmehr auf die positiv für die Windenergie ausgewiesenen Flächen beschränken können. Der Wegfall der Privilegierung folgt direkt aus dem Gesetz, wie Satz 3 klarstellt. Dadurch wird auch ein gesamträumliches Planungskonzept in seiner bisherigen Form, mit dem im Einzelnen auch die Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich gerechtfertigt werden musste und an das deswegen hohe Anforderungen gestellt wurden, künftig nicht mehr erforderlich sein.“¹³.

Es ist jedoch jedem Raumordnungsplan immanent, dass er einem Planungskonzept folgt. Der RPV erachtet es daher weiterhin für zweckmäßig, die mit dieser Teilfortschreibung erfolgende Festlegung von VRG für die Windenergienutzung an eine konzeptionelle Grundlage (gesamträumliches Planungskonzept) zu binden. Gerade die Abwägung zwischen verschiedenen, teilweise konkurrierenden Raumnutzungen und Raumfunktionen bedarf eines nachvollziehbaren Konzeptes. Dadurch können „Willkürentscheidungen“ ohne planerische Begründung vermieden werden. An das Konzept selbst müssen aber nicht mehr die hohen Erwartungen und rechtlichen Voraussetzungen geknüpft werden (zum Beispiel strikte Unterscheidung nach harten und weichen Tabuzonen und deren Begründung).

Aus Sicht des RPV als Planungsträger kommt eine so genannte „isolierte Positivplanung“ im Sinne von § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB für die Planungsregion nicht in Betracht, da der Schwellenwert von 25 Prozent an zusätzlich zu den in der 2. GF des Regionalplans ausgewiesenen Gebieten für die

¹³ Begründung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP - Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, BT-Drs. 20/2355, S 33. Aufrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/023/2002355.pdf>, letzter Zugriff am 6. Februar 2024

Windenergienutzung für die Zielerreichung deutlich überschritten werden muss, um die gesetzliche Vorgabe zu erreichen. Die planerische Abwägung wird somit nicht nur für die gegenüber der 2. GF hinzukommenden VRG durchgeführt, sondern für alle in dieser Teilfortschreibung festgelegten VRG.

3 Planungskonzept

Für eine willkürfreie Ermöglichungsplanung in der gesamten Planungsregion werden zur Potenzialflächenermittlung verschiedene Schritte durchgeführt, in deren Ergebnis ein Flächenpotenzial zur Verfügung stehen muss, welches mindestens 2 Prozent der Regionsfläche umfasst. Im Folgenden wird das zugrunde gelegte Planungskonzept skizziert.

Für das Planungskonzept werden zunächst die VRG und Potenzialflächen der 2. GF (s. Kap. 3.3) sowie die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und auf Projektebene bereits genehmigten Planungen (s. Kap. 3.4) betrachtet. Des Weiteren werden die bisherigen Tabuzonen der 2. GF zur Potenzialflächenermittlung neu bewertet und teilweise geöffnet (s. Kap. 3.5), wobei an einer Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen (s. 2. GF Kap. 6.4 sowie Anhang 2 zu Kap. 6.4) nicht mehr festgehalten wird. Tabuzonen werden nunmehr als „Ausschlussbereiche“ bezeichnet. Alle nach Abzug der Ausschlussbereiche verbleibenden Potenzialflächen werden anschließend einer Einzelfallprüfung unterzogen und bilden somit den Suchraum für die Ausweisung der VRG für die Windenergienutzung. Die Einzelfallprüfung und Auswahl der VRG erfolgt mit diesem Vorentwurf noch nicht.

3.1 Rotor-Out-Regelung

Der RPV bestimmt, dass im Sinne von § 5 Abs. 4 WindBG der Mast einer WEA innerhalb eines VRG liegen muss. Für den Rotor gilt dies nicht (s. g. Rotor-Out-Regelung). Maßgeblich für nachfolgende Planungs- beziehungsweise Genehmigungsebenen ist somit, dass der Mast vollständig innerhalb eines festgelegten VRG liegen muss.

Durch diese Festlegung können alle VRG für die Windenergienutzung dieser Teilfortschreibung vollständig auf das 2-Prozent-Ziel angerechnet werden.

3.2 Referenzanlage und daraus folgender Puffer

Zur Bestimmung der planungsrelevanten Abstandskriterien und für die regionalplanerische Abwägung ist es notwendig, der Planung eine Referenzanlage zu Grunde zu legen. Hierbei ist eine, dem Stand der Technik entsprechende bzw. marktübliche Anlage zu betrachten. Relevant für diesen

Teilregionalplan ist praktisch fast ausschließlich der Rotorradius, da sich in Verbindung mit der Rotor-Out-Regelung aus diesem bestimmte Abstände zu angrenzenden Raumnutzungen und Raumfunktionen ergeben. In Bezug auf Abstände zu Wohnnutzungen spielt dagegen auch die Gesamthöhe einer WEA eine Rolle (vgl. zur optisch bedrängenden Wirkung § 249 Abs. 10 BauGB).

Die diesem Plan zu Grunde gelegte Referenzanlage weist folgende Parameter auf:

Rotorradius: 75 m (gem. § 4 Abs. 3 S. 3 WindBG)

Gesamthöhe: 250 m

Leistungsparameter (installierte Leistung) spielen für den Regionalplan dagegen keine Rolle mehr, da kein Ertragsnachweis mehr erfolgt.

Da für eine vollständige Anrechnung der Fläche für das 2-Prozent-Ziel nur der Mast einer WEA, jedoch nicht der Rotor innerhalb des jeweiligen VRG liegen muss (s. Kap. 3.1), werden entsprechende Puffer zu angrenzenden Nutzungen und Funktionen gebildet. So soll vermieden werden, dass außerhalb eines VRG befindliche Rotoren in Bereiche gelangen und dort eventuell erhebliche Konflikte hervorrufen. Dies betrifft z. B. NSG, Natura 2000-Gebiete und Anlagen der technischen Verkehrsinfrastruktur, deren Puffer aus der 2. GF entsprechend angepasst werden. Puffer aufgrund vorsorgender immissionsschutzrechtlicher Belange wiederum sollen nicht geändert werden, da in der 2. GF von einer hinsichtlich ihrer Auswirkungen grundsätzlich vergleichbaren Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 230 m ausgegangen wurde (s. Anhang 1 zu Kap. 6.4 der 2. GF) sowie durch technische Fortschritte eher eine Verminderung immissionsschutzrechtlicher Konflikte anzunehmen ist. Die Reduzierung des Puffers zu Gewerbegebieten erfolgt aus anderen Gründen (s. Kap. 3.5.1).

3.3 Potenzialflächenermittlung durch Überprüfung bestehender VRG/EG Wind sowie ermittelter Potenzialflächen der 2. GF

Zunächst werden alle VRG/EG Windenergienutzung der 2. GF als Potenzialflächen angenommen und nochmals einer Einzelfallprüfung unterzogen. Jedoch werden diese Gebiete pauschal um die von der bisherigen Sonderregelung in Verbindung mit Ziel 6.4.2 der 2. GF betroffenen Teile reduziert, die einen Abstand von weniger als 1.000 m zu Wohnbauflächen im Innenbereich aufweisen (s. Kap. 1). Ebenso werden die in der 2. GF ermittelten, jedoch nicht als VRG/EG ausgewiesenen Potenzialflächen im Rahmen der Einzelfallprüfung neu geprüft. Die in der 2. GF ermittelte Gesamtpotenzialfläche von ca. 3.400 ha reduziert sich absehbar bspw. aufgrund geänderter Pufferzonen, dem Wegfallen der oben beschriebenen Teilflächen von bisherigen VRG/EG sowie bereits erfolgten Überplanungen von Potenzialflächen der 2. GF im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, zum Beispiel für PV-Freiflächenanlagen. Aus diesem Flächenpotenzial kann somit selbst bei vollständiger Ausweisung als VRG nur etwa ein Drittel der erforderlichen Gesamtfläche von ca. 9.000 ha erreicht werden. Daher ist es erforderlich, planerisch bisher pauschal ausgeschlossene Bereiche zu öffnen und Sonderregelungen einzuführen.

3.4 Potenzialflächenermittlung durch Einbeziehung von Flächen aus ZAV (B-Pläne und Flexibilisierung)

Die wesentliche Sonderregelung für das Plankonzept ergibt sich aus den gesetzlichen Flexibilisierungen für ZAV. Zum einen bestehen seit Januar 2024 für Kommunen Erleichterungen für ZAV im Rahmen der Bauleitplanung nach § 245 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 ROG. Zum anderen können einzelne Windenergieprojekte nach § 20 Abs. 3 SächsLPiG über ein in das immissionsschutzrechtliche Verfahren integriertes ZAV vereinfacht zugelassen werden. Sofern entsprechende B-Pläne bzw. Projekte genehmigt sind, sollen diese unabhängig von ggf. überlagernden regionalplanerischen Ausschlussbereichen und ohne weitere Einzelfallprüfung als VRG Windenergienutzung im Regionalplan festgelegt werden.

»» Bitte an die Kommunen: Übermittlung aller bekannten/anvisierten Projekte/B-Pläne für die Ausweisung von Flächen für WEA mit dem jeweiligem Planungsstand. ««

3.5 Ermittlung weiterer Potenzialflächen durch schrittweise Öffnung bisheriger Tabuzonen

Die Öffnung bisher pauschal ausgeschlossener Bereiche (Tabuzonen aus der 2. GF) soll zusammen mit den in den Kap. 3.3 und 3.4 genannten Schritten dazu beitragen, Potenzialflächen in einer Größenordnung von mindestens 9.000 ha zu ermitteln. Zweckmäßig ist es, die Größe der Potenzialflächen deutlich über dieses Maß zu erweitern, um Auswahlmöglichkeiten im Rahmen der Einzelfallprüfung bei der Ausweisung der VRG Windenergienutzung zu erhalten. Denn nicht jede Potenzialfläche wird zwangsläufig zu einem VRG.

Als Suchraum gilt zunächst der gesamte Außenbereich der Planungsregion. In den letztendlich ausgewiesenen VRG muss eine WEA jedoch grundsätzlich errichtet werden können und die vorrangige Nutzung für die Windenergie muss begründbar sein. Das heißt, dass bspw. keine bereits auf Ebene des Regionalplanes absehbaren, nur schwer überwindbaren Konflikte mit anderen Belangen bestehen dürfen. Es werden daher zunächst Ausschlussbereiche festgelegt, die pauschal für die gesamte Planungsregion angewendet werden. Diese umfassen die Bereiche, welche für eine Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen bzw. die der RPV als Planungsträger nicht zur Verfügung stellen möchte. Die bisherige Unterscheidung in „harte oder weiche Tabuzonen“ ist dagegen nicht mehr erforderlich.

Hierzu werden die im Rahmen der 2. GF als „harte und weiche Tabuzonen“ bestimmten Flächen (s. 2. GF Kap. 6.4 und Anhang 2 zu Kap. 6.4) überprüft sowie hinsichtlich einer Öffnung bewertet und um weitere, vor allem artenschutzfachliche Belange erweitert. Bei der Öffnung werden vom RPV, als zuständigem Planungsträger die neuen rechtlichen Möglichkeiten zum Überwinden von Verboten, wie sie insbesondere in Verordnungen zur Festsetzung von LSG enthalten sind, berücksichtigt. Diese stellen somit keine rechtliche Hürde mehr für die regionalplanerische Ausweisung von VRG für die

Windenergienutzung dar¹⁴. Ebenso findet § 84 Abs. 2 SächsBO¹⁵ auf Flächen in Windenergiegebieten, zu denen die mit dieser Teilfortschreibung auszuweisenden VRG zählen, keine Anwendung.

Letztendlich ist der RPV als zuständiger Planungsträger nach § 249 Abs. 5 BauGB an entgegenstehende Ziele der Raumordnung oder entgegenstehende Darstellungen in Flächennutzungsplänen nicht gebunden, soweit dies erforderlich ist, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 des WindBG oder ein daraus abgeleitetes Teilflächenziel zu erreichen. Bei dieser Möglichkeit ist jedoch zu beachten, dass die weiterhin notwendige Erfüllung der obligatorischen Handlungsaufträge aus dem LEP 2013 (zum Beispiel Rohstoffsicherung, vorbeugender Hochwasserschutz, Sicherung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes) gewährleistet wird¹⁶.

In Abwägung aller Belange werden schrittweise bisherige Ausschlussbereiche (Tabuzonen der 2. GF) bis zum Erreichen des 2-Prozent-Ziels geöffnet und geprüft, ob und in welchem Umfang sich daraus weitere Potenzialflächen ergeben. Werden geöffnete Bereiche durch andere, weiterhin bestehende Ausschlussbereiche überlagert, gilt diese Fläche zwangsläufig dennoch als Ausschlussbereich. Bspw. sind die rückwärtigen (bereits abgebauten) Bereiche der Braunkohlenpläne weiterhin Ausschlussbereich, sofern diese näher als 1.000 m zur Wohnbebauung im Innenbereich liegen. Auch ausgeschlossen sind z. B. Bereiche in VBG Arten- und Biotopschutz, die von Schutzgebieten überlagert werden. Alle Bereiche die nicht geöffnet werden, sind in der Tabelle 1 in Kap. 3.6 aufgeführt.

Bei einer Öffnung der nachfolgend aufgeführten 9 Schritte ergibt sich in etwa eine Potenzialfläche von 14.800 ha, also circa 3,3 Prozent der Regionsfläche. Es ist nach aktuellem Planungsstand davon auszugehen, dass mit den oben genannten Öffnungsschritten die Zielerreichung von 2 Prozent möglich ist.

¹⁴ § 26 Abs. 3 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

¹⁵ SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Art. 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

¹⁶ SMR (2013): Landesentwicklungsplan 2013. Aufrufbar unter:

<https://www.landesentwicklung.sachsen.de/landesentwicklungsplan-2013-4794.html>, letzter Zugriff 12. Februar 2024

Im Folgenden sind die angedachten Schritte in der Reihenfolge der Öffnung im Überblick dargestellt. Anschließend werden die einzelnen Öffnungsschritte erläutert.

1. **Schritt** – Reduzierung der Abstandsflächen zu Gewerbegebieten
2. **Schritt** – Öffnung in den Braunkohlenplangebieten Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd (sächsischer Teil)
3. **Schritt** – teilweise Öffnung von geotechnischen Sperrbereichen
4. **Schritt** – Öffnung von regionalplanerischen VBG Kulturlandschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz und VBG Waldmehrung

Hinweis: VBG Arten- und Biotopschutz werden nur außerhalb von naturschutzrechtlichen Schutzgebieten geöffnet.

5. **Schritt** – Öffnung von Waldflächen ohne gesetzlich vorgegebene Schutzfunktionen bzw. ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktionen
6. **Schritt** – weitere Öffnung von Wäldern mit Waldfunktionen, die ohne speziellen Schutzstatus bestehen (gutachterlich erhobene Waldfunktionen)

Hinweis: Wälder, die Waldfunktionen mit speziellem Schutzstatus aufweisen beziehungsweise deren Waldfunktionen gesetzlich bestehen, werden weiterhin ausgeschlossen, Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe II wird erst mit dem 9. Schritt geöffnet.

7. **Schritt** – Öffnung von vorbelasteten Räumen in großflächigen LSG (Nähe zu Autobahn, Niederschlesische Magistrale, Industrie/Bergbau)
8. **Schritt** – Öffnung von Regionalen Grünzügen, die ausschließlich Bedeutung für das Siedungsklima und/oder den Wasserschutz besitzen
9. **Schritt** – Öffnung von Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe II (Zahl und Häufigkeit der Besucher an Spitzenbesuchstagen Stufe II: 1 – 10 Besucher/ha und Tag)

... weitere Schritte können hinsichtlich der Priorisierung noch nicht abschließend benannt werden. Diese ergeben sich in Abhängigkeit der Gesamtgröße der entstehenden Potenzialflächen sowie der bisher nicht bekannten Größe von Flächen aus ZAV (s. Kap. 3.4).

Letzter Schritt – Reduzierung der Siedlungsabstände von bisher 1.000 m zu Wohnbebauung im Innenbereich/B-Plangebieten beziehungsweise 600 m zu Wohnbebauung im Außenbereich

3.5.1 Erläuterungen zu Schritt 1 – Reduzierung der Abstandsflächen zu Gewerbegebieten

In der 2. GF wurde aus Vorsorgegründen sowie, um Nutzungseinschränkungen für Gewerbegebiete zu vermeiden, ein Abstand zu Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO von 500 m als weiche Tabuzone festgelegt. Mit dem Ziel, Flächenpotenziale für die Windenergie in bereits vorbelasteten Räumen zu erhöhen, wird dieser Wert im Zuge der Teilfortschreibung um 200 m reduziert. Darüber hinaus erhöht sich dadurch die Wahrscheinlichkeit, dass der erzeugte Strom im angrenzenden Gewerbegebiet verbraucht wird. Die Festlegung des neuen Abstandswertes basiert auf der Notwendigkeit der Einhaltung eines Nachtwertes von 50 dB(A) in Gewerbegebieten gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG¹⁷ in Verbindung mit TA-Lärm¹⁸. Mit der zugrunde gelegten Referenzwindkraftanlage ergibt sich daraus ein pauschaler Abstandswert von rund 300 m. Eine exakte Berechnung der notwendigen Abstandswerte für die konkreten Gewerbegebiete ist auf regionalplanerischer Ebene weder möglich noch erforderlich, sodass ein pauschaler Wert angesetzt wird.

Weitere Abstandswerte aufgrund immissionsschutzrechtlicher Belange aus der 2. GF werden nicht verändert und sind als Ausschlussbereichen in der Tabelle 1 in Kap. 3.6 aufgeführt.

3.5.2 Erläuterungen zu Schritt 2 – Öffnung in den Braunkohlenplangebieten Nochten, Reichwalde, Welzow-Süd (sächsischer Teil)

In den drei Braunkohlenplangebieten können Flächenpotenziale durch eine Öffnung in Teilen der bisher festgelegten Abbaugelände sowie in den rückwärtigen (bereits abgebauten) Bereichen vergrößert werden.

Im *Tagebau Nochten* betrifft dies Teile des Abbaugeländes 2 gemäß dem Braunkohlenplan Nochten¹⁹), welche – reduziert um das Sonderfeld Mühlrose – für die Potenzialflächenermittlung geöffnet werden. In Bezug auf die Folgenutzung werden die im Braunkohlenplan in der Karte 3 festgelegten VRG/VBG Waldmehrung, VBG Kulturlandschaftsschutz sowie VBG Arten- und Biotopschutz für die Potenzialflächenermittlung geöffnet. Zudem ist der umsiedlungsbedingte Bedarf an Bauflächen bereits gedeckt, sodass die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung nicht in Anspruch genommenen VRG/VBG „potenzielle Umsiedlungsstandorte > 3 ha“ ihren Status verloren haben (s. Ziel 12, S. 3 des Braunkohlenplanes Nochten). Die in Anspruch genommenen Umsiedlungsstandorte sind über B-Pläne sowie als bestehende Siedlungsflächen mit den entsprechenden Abständen weiterhin von der Potenzialflächensuche ausgeschlossen.

¹⁷ BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

¹⁸ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), das zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist.

¹⁹ RPV (2014): Fortschreibung des Braunkohlenplans für den Tagebau Nochten. Aufrufbar unter: <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/braunkohlenplanung/tagebau-nochten/fortschreibung-des-braunkohlenplans-nochten-2014.html>.

Im *Tagebau Reichwalde*²⁰ wird der gesamte rückwärtige Bereich in etwa südlich des ehemaligen Verlaufes des Weißen Schöps in die Einzelfallprüfung einbezogen. Die im Braunkohlenplan in der Karte 4 in diesem Bereich schematisch festgelegten Folgenutzungen werden nicht mehr als Ausschlussbereiche bestimmt.

Im sächsischen Teil des *Tagebaus Welzow*²¹ wird das in der Karte 1 des Braunkohlenplanes Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil) festgelegte Abbaugelände für die Potenzialflächenermittlung geöffnet, da eine Inanspruchnahme für den Bergbau nicht mehr erforderlich ist.

Noch bestehende Baubeschränkungsgebiete nach § 107 BBodG²² in den Braunkohlenplangebieten werden nicht mehr berücksichtigt, da die mit der Festsetzung verbundene Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen in den o. g. Bereichen bereits abgeschlossen bzw. nicht mehr erforderlich ist.

3.5.3 Erläuterungen zu Schritt 3 – teilweise Öffnung von geotechnischen Sperrbereichen

Insbesondere in den Bereichen der ehemaligen Braunkohletagebaue liegen großräumige Sperrungen von Kippenbereichen vor. Mit Stand Februar 2024 umfasst die gesamte gesperrte Fläche im Verantwortungsbereich der LMBV in der Planungsregion ca. 11.400 ha, davon ca. 7.600 ha Landfläche²³. Darüber hinaus sind weitere Flächen in der Planungsregion per Allgemeinverfügung des SächsOBA gesperrt²⁴. Die Summe der gesperrten Flächen ist damit größer als der Zielwert für die Ausweisung von VRG Windenergienutzung von ca. 9.000 ha. Im Januar 2024 wurden dem RPV in einer Verbandsversammlung erste Vorstellungen zu den geplanten Verdichtungsmaßnahmen auf Innenkippen der LMBV präsentiert, welche ein Potenzial für die Windenergienutzung auf Teilen bisher gesperrter Flächen erkennen lassen. Dies betrifft Bereiche, in denen eine Innenkippensicherung innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre erfolgen soll sowie Bereiche, in denen zwar keine Innenkippensicherung innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre erfolgen soll, aktuell jedoch bereits eine Nutzung unter besonderen geotechnischen Verhaltensanforderungen möglich ist. Diese Flächen sollen nicht mehr pauschal als Ausschlussbereich festgelegt werden, da eine

²⁰ RPV (1994): Braunkohlenplan Tagebau Reichwalde. Aufrufbar unter: <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/braunkohlenplanung/tagebau-reichwalde/braunkohlenplan-reichwalde-1994.html>

²¹ RPV (2015): Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil). Aufrufbar unter: <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/braunkohlenplanung/braunkohlenplanung/tagebau-welzow-sued/braunkohlenplan-tagebau-welzow-sued-weiterfuehrung-in-den-raeumlichen-teilabschnitt-ii-und-aenderung-im-raeumlichen-teilabschnitt-i-saechsischer-teil.html>

²² BBodG vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

²³ LMBV: Aktuelle Kippensperrungen. Aufrufbar unter:

<https://lmbv.maps.arcgis.com/apps/dashboards/c00287b21faf43d0a3ad14efcb5fcadc>, letzter Zugriff am 14. Februar 2024

²⁴ SächsOBA: Allgemeinverfügungen. Aufrufbar unter: <https://www.oba.sachsen.de/allgemeinverfuegungen-4147.html>, letzter Zugriff am 21. Dezember 2023

grundsätzliche Eignung für die Windenergienutzung erkennbar ist. Die sich aus dieser Öffnung ergebenden Flächen werden sich auf Grund anderer Nutzungsansprüche oder strenger naturschutzfachlicher Restriktionen absehbar deutlich verkleinern, dennoch ist von einem erheblichen Flächenpotenzial auszugehen.

Bei Kippenflächen in einer Größenordnung von ca. 1.350 ha ist eine Sanierung und Freigabe dagegen nicht absehbar (Kategorie „rot“ nach LMBV)²⁵. Diese werden weiterhin als Ausschlussbereiche definiert und stehen somit nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung.

Der RPV hat eine „Rechtliche Stellungnahme zur Einbeziehung geotechnischer Sperrbereiche in die Gebietskulisse zur Ausweisung der Windenergiegebiete nach § 3 WindBG; § 4a SächsLPlG“ beauftragt²⁶. Es wird darin empfohlen, die in Fallgruppe 3 (Kategorie „rot“) eingeordneten Flächen aus dem Betrachtungsraum auszusondern und somit als Ausschlussbereich zu bestimmen. Im Übrigen kommen die den Fallgruppen 1 (kurzfristige Freigabe und Realisierbarkeit für Windenergienutzung ggf. nach Vornahme standsicherheitstechnischer Begutachtung im Einzelfall) und 2 (mittelfristige Freigabe und abhängig von Sanierungsmaßnahmen) zugeordneten Bereiche als aufschiebend bedingt auszuweisende Windenergiegebiete in Frage (ggf. auch auflösend bedingt). Die in die beiden Fallgruppen 1 und 2 eingestuften Flächen werden somit nicht mehr pauschal als Ausschlussbereiche festgelegt.

3.5.4 Erläuterungen zu Schritt 4 – Öffnung von regionalplanerischen VBG Kulturlandschaftsschutz, Arten- und Biotopschutz und VBG Waldmehrung

Im Rahmen der 2. GF des Regionalplanes wurden zeichnerisch festgelegte Ziele und Grundsätze (insbesondere VRG und VBG), zu denen bei einer Überlagerung mit Gebieten für die Windenergienutzung regelmäßig Raumnutzungskonflikte entstehen würden, pauschal als weiche Tabuzone bestimmt. Der über die VRG hinausgehende Ausschluss auch in den entsprechenden VBG entsprach dabei dem Gebot der planerischen Konfliktbewältigung.

Auf Grund des mit dieser Teilfortschreibung zu erreichenden Flächenbeitragswertes ist eine teilweise Öffnung bisher ausgeschlossener Bereiche auch hier erforderlich. Dies betrifft VBG Kulturlandschaftsschutz und Arten- und Biotopschutz (sofern diese außerhalb von NSG, FND, Natura 2000-Gebieten, LSG, dem Biosphärenreservat und dem Naturpark Zittauer Gebirge liegen) sowie VBG Schutz des vorhandenen Waldes und Waldmehrung.

²⁵ LMBV (2024): Prognose zur Sanierung der Innenkippenbereiche. Zuarbeit an den RPV im Februar 2024

²⁶ GÖTZE & MÜLLER-WIESENHAKEN Rechtsanwälte Partnerschaft (2024): Rechtliche Stellungnahme zur Einbeziehung geotechnischer Sperrbereiche in die Gebietskulisse zur Ausweisung der Windenergiegebiete nach § 3 WindBG; § 4a SächsLPlG, Entwurf, Leipzig, Stand: Februar 2024

3.5.5 Erläuterungen zu Schritt 5 – Öffnung von Waldflächen ohne gesetzlich vorgegebene Schutzfunktionen bzw. ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktionen

Das voraussichtlich größte Potenzial für die Erfüllung des regionalen Flächenbeitragswertes in der Planungsregion kann sich durch eine teilweise Öffnung von Waldflächen ergeben. In diesem Schritt erfolgt zunächst die Öffnung von sonstigem Wald mit Nutzfunktionen sowie Schutz- und Erholungsfunktionen in normalen Maße gemäß aktueller Waldfunktionenkartierung. Diese Wälder wurden im Rahmen der 2. GF noch als weiche Tabuzone bestimmt, da in Bezug auf die für die 2. GF maßgebliche Zielvorgabe außerhalb des Waldes ausreichend Flächen für die Errichtung von WEA zur Verfügung standen.

Für eine Anwendung im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 SächsLPIG wurden anhand der Waldfunktionenkartierung potenziell geeignete Waldflächen für die Errichtung von WEA (Kategorie A bis C) durch das SMEKUL bewertet²⁷. In der Planungsregion wurden etwa 35.000 ha als geeignet, 36.000 ha als möglicherweise nach einer Einzelfallprüfung geeignet und etwa 94.000 ha als ungeeignet eingestuft. Die für diesen Öffnungsschritt maßgeblichen Waldflächen ohne gesetzlich vorgegebene Schutzfunktionen bzw. ohne besondere Schutz- und Erholungsfunktionen sind in der oben genannten Bewertung als „geeignet / keine entgegenstehenden Waldfunktionen“ (Kategorie C - grün) eingestuft.

3.5.6 Erläuterungen zu Schritt 6 – weitere Öffnung von Wäldern mit Waldfunktionen, die ohne speziellen Schutzstatus bestehen

Sofern sich aus den vorherigen 5 Schritten keine ausreichend großen Potenzialflächen ergeben, wird eine weitere Öffnung von Waldflächen vorgenommen. Diese Öffnung betrifft überwiegend Wälder, die in der Bewertung des SMEKUL als „standortbezogene Einzelfallprüfung erforderlich“ (Kategorie B - gelb) eingestuft wurden. Davon abweichend wird Wald mit besonderer Erholungsfunktion mit diesem Schritt noch nicht geöffnet.

3.5.7 Erläuterungen zu Schritt 7 – Öffnung von vorbelasteten Räumen in großflächigen LSG

Durch die Ergänzung des § 26 Abs. 3 BNatSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen nicht verboten, wenn sich der Standort der Windenergieanlagen in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 des WindBG befindet. Demzufolge ist auch die Ausweisung von VRG für die Windenergienutzung in LSG selbst bei entgegengesetzt lautenden Schutzgebietsverordnungen zulässig. Laut Gesetz besteht nur die Einschränkung, dass weder ein Natura 2000-Gebiet oder eine Stätte, die nach Art. 11 des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt²⁸ in die

²⁷ SMEKUL: Standorteignung von Waldflächen für Windenergieanlagen (WEA) nach §20 Abs. 3 SächsLPIG. Aufrufbar unter: <https://luis.sachsen.de/energie/wea-wald-kategorien.html>, Stand: 26. April 2023

²⁸ BGBl. 1977 II S. 213, 215

Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde, betroffen ist. Der RPV sieht jedoch nicht vor, alle LSG vollständig für die Potenzialflächenermittlung zu öffnen, sondern nur Teilbereiche von großräumigen LSG ab 200 ha. Begründet wird dies mit der Mindestgröße neu auszuweisender VRG (20 ha) (s. Kap. 3.6, Tab. 1, letzte Zeile) und der Annahme, dass die Erheblichkeitsschwelle für eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes eines LSG bei 10 Prozent der Fläche liegt. LSG mit einer Größe unter 200 ha scheiden somit weiterhin pauschal aus. In den großflächigen LSG ab 200 ha soll zudem eine Öffnung ausschließlich in erheblich vorbelasteten Räumen erfolgen. Dies betrifft die Bereiche in einem Abstand bis 2.000 m zu Industrieanlagen, großen aktiven Steinbrüchen (jeweils mindestens 10 ha Größe), zur Autobahn A 4 (ohne Tunnel) sowie zur zweigleisigen und elektrifizierten Niederschlesischen Magistrale (Bahnstrecke Horka-Hoyerswerda-Regionsgrenze).

3.5.8 Erläuterungen zu Schritt 8 – Öffnung von Regionalen Grünzügen, die ausschließlich Bedeutung für das Siedlungsklima und/oder den Wasserschutz besitzen

Ziel der Raumordnung ist es, über die Festlegung Regionaler Grünzüge siedlungsnahe, zusammenhängende Bereiche des Freiraumes mit unterschiedlichen ökologischen Funktionen oder naturnahen Erholungsmöglichkeiten zu sichern. Regionale Grünzüge sind daher von Bebauung im Sinne einer Besiedlung sowie von anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten (s. Ziel 2.2.1.8 LEP 2013). Für die Festlegung von regionalen Grünzügen wurden im Rahmen der 2. GF ausschließlich Offenlandbereiche (Ausnahme kleinräumige Waldflächen < 50 ha) betrachtet.

Die Öffnung regionaler Grünzüge kann erforderlich werden, um ein ausreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung zu erzielen. Es sollen jedoch nur regionale Grünzüge geöffnet werden, die ausschließlich eine Bedeutung für das Siedlungsklima und/oder den Wasserschutz besitzen. Es handelt sich dabei um Flächen zur Sicherung von empfindlichen Böden mit einem hohen natürlichen Funktionspotenzial für den Trinkwasserschutz in der Umgebung von bedeutenden Grundwasservorkommen und Oberflächengewässern (Wasserschutz) sowie um Gebiete mit einem hohen Freiflächensicherungsbedarf aus klimatologischer Sicht (Siedlungsklima). Zu diesen regionalen Grünzügen ist gem. Tabelle 5.6-1 der 2. GF (Begründung zu Ziel 5.6.1, S. 107) bei einer projektbezogenen Windenergieplanung bereits eine grundsätzliche Vereinbarkeit gegeben. Diese Vereinbarkeit wird nunmehr auf die Festlegung von VRG Windenergienutzung erweitert.

3.5.9 Erläuterungen zu Schritt 9 – Öffnung von Wald mit besonderer Erholungsfunktion Intensitätsstufe II

„Wald mit besonderer Erholungsfunktion dient der Erholung im medizinischen Sinne, der naturbezogenen Freizeitgestaltung und dem Naturerlebnis seiner Besucher. Seine Anziehungskraft beruht im Wesentlichen auf der besonderen Naturausstattung, dem Erlebniswert, der Erreichbarkeit sowie dem Vorhandensein von Erholungseinrichtungen.“²⁹

Auf Grund dieser besonderen Funktion sowohl für die Naherholung als auch für Touristen wird dieser Wald nicht bereits mit dem 6. Schritt, sondern erst mit diesem 9. Schritt geöffnet. Eine Öffnung soll darüber hinaus nicht für alle Wälder mit besonderer Erholungsfunktion erfolgen, sondern ausschließlich für die in einem geringeren Maße von Erholungssuchenden besuchten Bereiche der Stufe II (Zahl und Häufigkeit der Besucher an Spitzenbesuchstagen (Besucherdichte) von 1 – 10 Besucher/ha und Tag).

3.5.10 Erläuterungen zu weiteren Öffnungsschritten

Sollten die beschriebenen 9 Schritte in Verbindung mit der in den Kap. 3.3 „Überprüfung bestehender VRG/EG Wind sowie ermittelter Potenzialflächen der 2. GF“ und 3.4 „Einbeziehung von Flächen aus ZAV (B-Pläne und Flexibilisierung)“ erläuterten Vorgehensweise nicht ausreichen, um den regionalen Flächenbeitragswert von 2 Prozent zu erreichen, werden weitere Schritte durch den RPV geprüft. Eine abschließende Prüfung ist erst mit der Erstellung des vollständigen Planentwurfes möglich.

3.5.11 Erläuterungen zum „letzten Schritt“ – Reduzierung der Siedlungsabstände

Aufgrund der zu erwartenden Akzeptanzprobleme sowie potenziell betroffener immissionsschutzrechtlicher Belange soll eine Reduzierung der Siedlungsabstände grundsätzlich nicht erfolgen. Dabei wird auch berücksichtigt, dass eine Höhenbeschränkung mit dem Regionalplan nicht möglich ist bzw. die davon betroffenen VRG nicht angerechnet werden können (s. Kap. 1). Nur wenn alle möglichen, bereits aufgeführten Öffnungsschritte nicht ausreichend sind, um den Flächenbeitragswert von 2 Prozent zu erreichen, soll in einem letzten Schritt eine Anpassung der Siedlungsabstände erfolgen. Nach derzeitigem Erkenntnisstand geht der RPV jedoch davon aus, über die 9 angedachten Schritte ausreichend Potenzialflächen für die Ausweisung von VRG für die Windenergienutzung zu erhalten.

²⁹ Staatsbetrieb Sachsenforst (2010): Waldfunktionenkartierung - Grundsätze und Verfahren zur Erfassung der besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes im Freistaat Sachsen, S. 52

3.6 Ausschlussbereiche der Teilfortschreibung Wind

Unter Öffnung aller in Kap. 3.3 bis 3.5 dargestellten Schritte ergeben sich für diese Teilfortschreibung die in der Tabelle 1 aufgeführten Ausschlussbereiche. Diese stehen für eine Windenergienutzung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nicht zur Verfügung bzw. möchte der RPV als Planungsträger nicht zur Verfügung stellen.

Tab. 1: Ausschlussbereiche, die nicht zur Potenzialflächenermittlung herangezogen werden. Ggf. erfolgende Änderungen gegenüber der 2. GF des Regionalplanes werden erläutert.

Ausschlussbereich	Erläuterungen
BELANGE DES IMMISSIONSCHUTZES	
Siedlungsfläche - im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34 BauGB) - genehmigte/realisierte Bebauungspläne (ohne B-Pläne mit Sondergebieten für die Windenergienutzung) - Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete - Kleingärten - Wohnbebauung im Außenbereich einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB - Friedhöfe im Außenbereich Deponien im Außenbereich	s. S. 244 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB mit Wohnbebauung, immissionsschutzrechtlich schutzbedürftige Baugebiete (Bestand oder fortgeschrittene Planung) zum Zwecke des Wohnens gem. §§ 2-6a BauNVO ³⁰ , der Erholung (Sondergebiete nach § 10 BauNVO wie Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete), des Tourismus (sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO wie Gebiete für den Fremdenverkehr und Gebiete für die Fremdenbeherbergung, auch mit einer Mischung von Fremdenbeherbergung oder Ferienwohnen einerseits sowie Dauerwohnen andererseits) mit einem Abstand von 1.000 m	s. S. 244 ff. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF

³⁰ BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Ausschlussbereich	Erläuterungen
sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO wie Kurgebiete und Klinikgebiete, reine Wohngebiete sowie bestehende Krankenhäuser und Pflegeanstalten außerhalb von Ortslagen mit einem Abstand von 1.200 m	s. S. 247 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Wohnbebauung (Einzelbebauung, Splittersiedlung) im Außenbereich (§ 35 BauGB) einschließlich Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB mit einem Abstand von 600 m	s. S. 249 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
bauplanungsrechtlich nicht gesicherte Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete sowie Kleingartenanlagen und Friedhöfe im Außenbereich mit einem Abstand von 600 m	s. S. 251 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) mit einem Abstand von 300 m	Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. TA-Lärm ist ein Nachtwert von 50 db(A) in Gewerbegebieten einzuhalten, sodass ein pauschaler Abstandswert von 300 m basierend auf der zugrunde gelegten Referenzanlage festgelegt wird.
BELANGE DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFLEGE	
NSG nach § 23 BNatSchG mit einem Abstand von 75m	Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Puffer in Größe des Rotorradius der Referenzanlage ergänzt, um zu erwartende Konflikte mit Naturschutzbelangen bei einem Hineinragen auszuschließen. + s. S. 252 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
FND nach § 28 BNatSchG und § 18 SächsNatSchG ³¹ mit einem Abstand von 75m	Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Puffer in Größe des Rotorradius der Referenzanlage ergänzt, um zu erwartende Konflikte mit Naturschutzbelangen bei einem Hineinragen auszuschließen. + s. S. 252 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Naturpark Zittauer Gebirge	s. S. 253 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Zone 1 und 2 des Biosphärenreservates Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft mit einem Abstand von 75m	Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Puffer in Größe des Rotorradius der Referenzanlage ergänzt, um zu erwartende Konflikte mit Naturschutzbelangen bei einem Hineinragen auszuschließen. + s. S. 253 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF

³¹ SächsNatSchG vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Ausschlussbereich	Erläuterungen
Natura 2000-Gebiete (FFH- und SPA-Gebiete) mit einem Abstand von 75m	Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird ein Puffer in Größe des Rotorradius der Referenzanlage ergänzt, um zu erwartende Konflikte mit Naturschutzbelangen bei einem Hineinragen auszuschließen. + s. S. 254 ff. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
LSG mit einer Fläche kleiner 200 ha	Trotz der Möglichkeit LSG-Verordnungen überwinden zu können, werden LSG unter 200 ha pauschal ausgeschlossen. Eine vollständige Entwertung des gesamten Schutzgebietes ist zu erwarten und damit eine Infragestellung des eigentlichen Schutzzwecks verbunden. + s. S. 253 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
LSG mit einer Fläche ab 200 ha, hier alle Teilbereiche die weiter als 2.000 m zur Autobahn A 4 (oberirdischer Verlauf, kein Tunnel), zur Niederschlesischen Magistrale (Bahnstrecke Grenze D/Pl – Horka - Hoyerswerda - Grenze Sachsen/Brandenburg, zu größeren Industrieanlagen und aktiven Tagebauen (jeweils > 10 ha) liegen	Aus § 26 Abs. 3 S. 1 BNatSchG ergibt sich, dass im Rahmen der planerischen Abwägung entschieden werden kann, Flächen innerhalb von LSG als Windenergiegebiete auszuweisen, sofern sie nicht ein Natura 2000 oder Welterbe-Gebiet betreffen. LSG sollen nach dem Planungswillen des RPV jedoch nur in den Bereichen für die Windenergienutzung geöffnet werden, die eine erhebliche Vorbelastung aufweisen. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Auswirkungen durch die benannten Infrastrukturen und Nutzungen in einem Abstand von mehr als 2.000 m nicht mehr bestehen und der Schutzzweck eines LSG für das Landschaftsbild und die Erholung im über diesen Abstand hinausgehenden Ausschlussbereich weiterhin gewährleistet bleibt. Sofern andere Ausschlussbereiche betroffen sind (z. B. Siedlungsabstände, Natura 2000-Gebiete), scheiden diese Bereiche auch bei einem Abstand von weniger als 2.000 m aus der Potenzialflächenermittlung aus (s. Kap. 3.5.6).
Spezifische Artenschutzbelange: - Dichtezentren von Rot- und Schwarzmilan, Seeadler - Nahbereiche der kollisionsgefährdeten und störungsempfindlichen Vogelarten gem. Abschnitt 1 der Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1 bis 5) BNatSchG sowie Anlage Tabelle A1 des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen Fortschreibung, Stand 3. November 2022 - Schwerpunkträume Vogelzug windenergiesensibler Vogelarten (bekannte Zugschwerpunkträume bereits in Festlegung in 2. GF-Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“)	Daten werden gegenwärtig i. A. des LfULG bearbeitet (Fertigstellung bis Juni 2024). Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse stellt kein Ausschlusskriterium bei einer regionalplanerischen Flächenausweisung dar. „Jedoch ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ein Plan, der im Zeitpunkt seiner Aufstellung erkennbar wegen bestehender rechtlicher Hindernisse nicht verwirklicht werden kann, unzulässig. Artenschutz stünde einer Windenergieflächenplanung dann entgegen, wenn er dauerhaft ein unüberwindliches Hindernis für jedwede Windenergieanlage darstellen würde. Bereits im Zuge der Ausweisung von Windenergiegebieten ist daher eine dem Planungsmaßstab angepasste Prognose

Ausschlussbereich	Erläuterungen
	<i>vorzunehmen, ob auch unter artenschutzrechtlichen Aspekten die Erteilung von Anlagengenehmigungen für Windenergieanlagen zulässig erscheint. Insofern bilden die §§ 44ff BNatSchG einen für die Planungsebene relevanten Orientierungsrahmen, solange keine spezielle Bundes-VO zur Behandlung von artenschutzfachlichen Belangen in der Planung vorliegt.“³².</i> Unter dieser Rahmenbedingung werden die in der linken Spalte benannten drei Kriterien als Ausschlussbereiche bestimmt, da in diesen Bereichen nach Einschätzung des RPV voraussichtlich unüberwindbare Hindernisse für die Errichtung von WEA vorliegen und eine Ausweisung als Vorranggebiet nicht begründet werden kann.
BELANGE DES WASSERSCHUTZES	
Überschwemmungsgebiete HQ 100 nach § 76 WHG ³³ und § 72 Abs. 2 SächsWG ³⁴	s. S. 257 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Anbauverbotszone an Bundeswasserstraßen und Gewässern 1. Ordnung sowie stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 ha in einem Abstand zur Uferlinie von 50 m, sonstige Gewässer in einem Abstand zur Uferlinie von 10 m (Gewässerrandstreifen)	s. S. 258 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Rechtsverbindlich festgesetzte Wasserschutzgebiete, Zonen I und II	s. S. 258 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
BELANGE DES ROHSTOFFABBAUS	
Zugelassene bergrechtliche Betriebspläne und genehmigte Rohstoffgewinnungsflächen: - Lockergesteinstagebaue - Hartsteinbrüche mit einem Abstand von 200 m	s. S. 259 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
BELANGE DER VERTEIDIGUNG	
Truppenübungsplatz Oberlausitz	s. S. 260. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Schutzbereich der Verteidigungsanlage Döbern (Landkreis Spree-Neiße) – 5.000 m um den Drehpunkt der Antenne	s. S. 260 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF

³² Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe zur Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen, Stand Januar 2024, Kap. 8.2. Aufrufbar unter: https://www.ml.niedersachsen.de/download/203092/Arbeitshilfe_fuer_die_Ausweisung_von_Windenergiegebieten_in_Regionalen_Raumordnungsprogrammen.pdf, Stand: 15. Februar 2024.

³³ WHG vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

³⁴ SächsWG vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist.

Ausschlussbereich	Erläuterungen
BELANGE DES VERKEHRSWEGE- UND LUFTVERKEHRSRECHTS	
Vorhandene sowie planfestgestellte oder in Bau befindliche Bundesautobahnen mit einem Abstand von 115 m sowie Bundes-, Staats- und Kreisstraßen mit einem Abstand von 95 m	Aufgrund der Rotor-Out-Regelung wird der Puffer an die Größe des Rotorradius der verwendeten Referenzanlage von 75 m angepasst, um gesetzliche Anbauverbotszonen einzuhalten. Maßgeblich ist die minimale Entfernung des Rotorblattes zum nächsten äußeren Fahrbahnrand ³⁵ . + s. S. 261 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Schienenanlagen von gewidmeten Eisenbahnstrecken mit einem Abstand von 100 m	s. S. 262 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Start- und Landebahnen von Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätzen und Segelflugplätzen) sowie: - Flughafen Dresden in einem Umkreis von 4.000 m um den Flughafenbezugspunkt - Festgelegte Bauschutzbereiche nach § 17 Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 LuftVG³⁶ der Verkehrslandeplätze Görlitz und Rothenburg/Görlitz sowie der Sonderlandeplätze Klix und Nardt - Verkehrslandeplatz Bautzen – Bereich einschließlich der 2. Horizontalfläche des fortgeltenden Baubeschränkungsgebietes "Klasse A" der ehemaligen DDR - Verkehrslandeplatz Kamenz – Bereich einschließlich der Horizontalfläche des fortgeltenden Baubeschränkungsgebietes "Klasse B" der ehemaligen DDR	s. S. 263 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Strecken zwischen dem Pflichtmeldepunkt für den Sichtflugverkehr ECHO (Δ) an der Kreuzung A4(E40) /Staatstraße 95 (nordöstlich Leppersdorf) und dem Flughafen Dresden mit jeweils 1.000 m links und rechts dieser Strecke und einem 2 km umfassenden Puffer um den Pflichtmeldepunkt	s. S. 264 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Anlagenschutzgebiete von Flugsicherungseinrichtungen gem. § 18a Abs. 1a LuftVG – Fläche innerhalb des Parameters „r“ (Radius des ersten Zylinders)	s. S. 265 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF

³⁵ VG Frankfurt (Oder): Urteil vom 19. Juni 2019 - 5 K 1030/18 sowie BWE-Positionspapier: Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Bundesfernstraßen reduzieren, Stand: September 2022.

³⁶ LuftVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

Ausschlussbereich	Erläuterungen
BELANGE DER TECHNISCHEN INFRASTRUKTUR	
Vorhandene, planfestgestellte oder im Bau befindliche Hochspannungsfreileitungen (> 45 kV) und Umspannwerke in einem beidseitigen Abstand von 105 m zur Trassenachse	Aufgrund der Rotor-Out-Regelung und eines größeren Rotorradius der Referenzanlage wurde der Puffer Neuberechnet, um die notwendigen Abstände typisiert zu den Leiterseilen einzuhalten. + s. S. 266 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Funkmessstation der Bundesnetzagentur in der Gemeinde Markersdorf in einem Umkreis (Radius) von 2.000 m	s. S. 267 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF »»» Bitte an die Bundesnetzagentur: Überprüfung, ob der 2.000 m Puffer weiterhin zwingend notwendig ist. «««
Wetterradaranlage des Deutschen Wetterdienstes am Standort Dresden (Flughafen) in einem Umkreis (Radius) von 5.000 m	s. S. 267 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF sowie ergänzend: <i>„Windkraftanlagen, die weniger als 5 km von einem Radarstandort entfernt sind, sind von einer Genehmigung ausgeschlossen, da sie den Radarstrahl blockieren und somit die Radarmessung in eine Richtung über ein großes Gebiet unbrauchbar machen können“³⁷.</i>
Untergrundlabor des DZA bei Ralbitz-Rosenthal mit einem noch zu bestimmenden Abstand	Neu aufgenommen wird das neu entstehende Untergrundlabor des DZA im Raum Ralbitz-Rosenthal mit einem noch zu bestimmenden Puffer, um den Einfluss auf die Messungen gering zu halten. Anforderungen an dieses Labor sind grundsätzlich vergleichbar zu den Anforderungen an seismologische Stationen ³⁸ . Exakter Standort und notwendiger Puffer sind dem RPV bisher nicht bekannt. »»» Bitte an DZA: Übermittlung des konkreten Standortes und des Puffers. «««

³⁷ MELUND / LLUR (2021): Behördengutachten Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich des Wetterradars Boosted, S. 42. Aufrufbar unter: <https://transparenz.schleswig-holstein.de/dataset/behordengutachten-windkraftanlagen-im-einwirkungsbereich-des-wetterradars-boostedt>, letzter Zugriff am 13. Februar 2024

³⁸ FA Wind (2024): Seismologische Stationen. Aufrufbar unter: <https://www.fachagentur-windenergie.de/themen/seismologische-stationen/>, letzter Zugriff am 19. Februar 2024

Ausschlussbereich	Erläuterungen
BELANGE DER WALDERHALTUNG	
Wald mit folgenden gesetzlichen oder besonderen Waldfunktionen: - Bodenschutzwald nach § 29 Abs. 1 SächsWaldG³⁹ - Schutzwald nach § 29 Abs. 2 SächsWaldG (Wasser-, Anlagen-, Klima-, Immissions-, Lärmschutzwald) - Naturwaldzelle und waldbestocktes Schutzgebiet nach § 29 Abs. 3 SächsWaldG - Wald mit besonderer Generhaltungsfunktion - Erntebestand für Forstvermehrungsgut und Samenplantage nach § 4 FoVG⁴⁰ - Wald für Forschung und Lehre - Erholungswald nach § 31 SächsWaldG - Bestattungswald - Restwaldfläche in waldarmer Region - Wald mit besonderer Erholungsfunktion (Stufe I)	Zahlreiche Waldflächen unterliegen einem gesetzlichen Schutz bzw. erfüllen Schutz- und Erholungsfunktionen, die über das normale Maß hinausgehen. In den in der linken Spalte aufgeführten Wäldern soll die Festlegung von VRG Windenergienutzung weiterhin pauschal für die gesamte Planungsregion ausgeschlossen bleiben. Die nicht mehr pauschal ausgeschlossenen Wälder werden in der für die Erstellung des vollständigen Planentwurfes erfolgenden Einzelfallprüfung der Potenzialflächen konkret bewertet. Die Öffnung bestimmter Wälder (s. Kap. 3.5.4, 3.5.5, 3.5.8) ist aus Sicht des RPV erforderlich, um den regionalen Flächenbeitragswert gem. § 4a Abs. 2 SächsLPlG zu erfüllen. Dabei werden die <u>forstfachlichen</u> Kriterien der „Bewertung des Waldes nach Waldfunktionen hinsichtlich seiner Standorteignung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes (SächsLPlG)“ in gewissem Maße, jedoch nicht vollumfänglich berücksichtigt⁴¹. Die naturschutzfachlichen und wasserrechtlichen Kriterien der o. g. Bewertung des Waldes sind in die entsprechende regionalplanerische Bestimmung als Ausschlussbereich unter den Belangen des Naturschutzes und der Landespflege sowie des Wasserschutzes in dieser Tabelle integriert.
BELANGE DES DENKMALSCHUTZES	
Weltkulturerbestätte „Muskauer Park/Park Mużakowski“ in einem Abstand von 5.000 m	s. S. 271 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
weitere <u>regionalbedeutsame</u> Denkmale mit besonderem Raumbezug mit entsprechenden Puffern	Daten liegen bisher nicht vor. »» Bitte an Landesamt für Denkmalschutz: Benennung von regional bedeutsamen Denkmalen mit besonderem Raumbezug analog Land Brandenburg⁴² ««

³⁹ SächsWaldG vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist.

⁴⁰ FoVG vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Art. 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

⁴¹ SMEKUL: Bewertung des Waldes nach Waldfunktionen hinsichtlich seiner Standorteignung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen der Flexibilisierungsklausel nach § 20 Abs. 3 des SächsLPlG. Aufrufbar unter: <https://luis.sachsen.de/energie/download/Kriterien-Standorteignung-Wald-WEA.pdf>, Stand: 26. April 2023

⁴² BLDAM: Windenergieanlagen. Aufrufbar unter: <https://bldam-brandenburg.de/service/bauherren/windenergieanlagen/>, letzter Zugriff am 14. Februar 2024

Ausschlussbereich	Erläuterungen
WEITERE FACHLICHE BELANGE	
Langfristige geotechnische Sperrbereiche – Bergbaubedingte Sperrflächen der LMBV oder durch Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch das SächsOBA gem. SächsHohlRVO festgelegte Gefahrenbereiche	Innenkippenbereiche, in denen eine Sicherung nicht innerhalb der nächsten 15 bis 20 Jahre erfolgt, werden weiterhin ausgeschlossen (Kategorie „rot“). Es bestehen auf unabsehbare Zeit tatsächliche oder rechtliche Gründe, welche die Errichtung von WEA ausschließen. Sperrbereiche, welche mit Verhaltensanforderungen und Sanierungsmaßnahmen ggf. für WEA nutzbar wären, werden für die Potenzialflächensuche geöffnet (s. Kap. 3.5.2). + s. S. 273 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
BELANGE DER RAUMORDNUNG	
VRG Trassen /VBG Korridor Neubau Straßenverkehr gem. LEP 2013 (Festlegungskarte 4) mit einem Abstand von 100 m	s. S. 273 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Abbaugelände Braunkohle	Die Abbaubereiche, die nach gegenwärtigem Kenntnisstand noch in Anspruch genommen werden, sind weiterhin ausgeschlossen. Die rückwärtigen Bereiche sowie Bereiche, die sich durch eine geänderte Abbauführung ergeben, werden hingegen in die Potenzialflächenermittlung einbezogen (s. Kap 3.5.1). + s. S. 274 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
VRG Arten- und Biotopschutz	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
VRG Kulturlandschaftsschutz	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
VBG/VRG Rohstoffabbau (bei Hartgesteinslagerstätten zusätzlich mit Abstand von 200 m)	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
VRG Schutz des vorhandenen Waldes	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
VRG Waldmehrung	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
VBG/VRG Erholung inkl. Puffer von 1.000 m in Bereichen, die sich für Übernachtungsangebote eignen	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
VRG Retentionsraum	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
VRG/VBG Standorte des technischen Hochwasserschutzes	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
regionale Grünzüge mit der Bedeutung für: - Ortsbild - Landschaftsbild - Naturnahe Erholung in Siedlungsnähe - Arten- und Biotopschutz und -verbund	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF Hinweis: Die Öffnung der regionalen Grünzüge mit ausschließlicher Bedeutung für das Siedlungsklima und/oder Wasserschutz erfolgt im 8. Schritt (s. Kap. 3.5.7)

Ausschlussbereich	Erläuterungen
Grünzäsuren	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Flächen des großräumig übergreifenden Biotopverbundes gem. der Karte „Großräumig übergreifender Biotopverbund und regionale Grünzüge“ der 2. GF	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
VRG/VBG für Verkehrszwecke (verkehrliche Nachnutzung von Bahnstrecken, Trasse und Korridor Neubau Straßenverkehr sowie Trasse Neubau Radverkehr) mit einem Abstand von 100 m	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
VRG Verteidigung	s. S. 275 f. Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF
Mindestflächengröße für neue VRG/EG von 20 ha, bei VRG/EG, die bereits im Regionalplan 2023 festgelegt sind – 10 ha	s. S. 276 Anhang 2 zu Kap. 6.4 der 2. GF